

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.364 vom 17. Februar 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.364](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.364)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.364 du 17 février 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.364 del 17 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 3**

In der Folge kam es zu Beanstandungen betreffend den Ladenbetrieb. Der Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ forderte den damaligen Inhaber auf, ein nachträgliches Baugesuch betreffend die geänderte Nutzung einzureichen. Dieser Aufforderung kam die C.\_\_\_\_\_ AG am 15. November 2022 nach. Das Baugesuch betraf die Parkierung, die Anlieferung und die Öffnungs- bzw. Arbeitszeiten (neu auch an Sonn- und Feiertagen).

### **E. 4**

Da es im nachfolgenden Einspracheverfahren mit den Nachbarn zu keiner Einigung kam, reichte die C.\_\_\_\_\_ AG am 28. April 2023 eine Projektänderung ein. Diese sieht in Bezug auf die Anlieferungen eine Anpassung der

- 3 - Anlieferzeiten (Hartwaren und Tiefkühlwaren am Mittwoch und am Freitag jeweils eine Anlieferung zwischen 08.00 Uhr und 10.00 Uhr anstatt zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr) vor. Der Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ hiess das Baugesuch am 27. November 2023 unter Auflagen gut. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), Rechtsabteilung, am 12. November 2024 ab, soweit sie darauf eintrat.

### **E. 5**

Aufgrund von Beanstandungen betreffend die Anlieferung zum Ladengeschäft fasste der Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ gegenüber B.\_\_\_\_\_, der A.\_\_\_\_\_ und der C.\_\_\_\_\_ AG am 10. Juni 2024 folgenden Beschluss: 1. Der Warenumsatz des Ladengeschäftes mit Sattelschleppern oder anderen grösseren Lieferwagen auf der Parzelle Nr. aaa, R-Strasse, ist umgehend einzustellen. Zulässig sind einzig Anlieferungen gemäss den rechtskräftig erteilten Bewilligungen, aktuell insbesondere wie folgt: • Hartware: - Anlieferung mit Motorwagen ohne Anhänger, Gesamtlänge 10-11 m, Breite von 2.5 m - am Mittwoch und Freitag jeweils eine Anlieferung, voraussichtlich zwischen 08.00 und 09.00 Uhr, Dauer ca. 30 Min. • Frischeprodukte: - Anlieferung mit kleineren Lieferwagen. Gesamtlänge 7-9 m, Breite von 2.3 m - jeweils eine Anlieferung pro Tag am Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 09.00 und 12.00 Uhr, Dauer ca. 20 Min. • Für die Anfahrt in die vorhandene Bucht erfolgt das Manöver über die R-Strasse und dann rückwärts in die Anlieferbucht. Bei allen Manövern muss eine zweite Person zur Einweisung vor Ort sein. 2. Für den Widerhandlungsfall gegen diese Anordnung werden die Prüfung der zwangsweisen Schliessung des Ladengeschäftes und die Bestrafung wegen Widerhandlung gegen eine behördliche Anordnung angedroht (§ 160 Abs. 1 BauG [Busse bis CHF 50'000.-] bzw. Art. 292 StGB ("Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht

Folge leistet, wird mit Busse bestraft."). Der Gemeinderat behält sich dabei eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft vor. 3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. 4. Der Anzeiger wird mittels eines separaten Schreibens über die vorliegende Verfügung informiert, in Kopie an den Ladenbetreiber und die C.\_\_\_\_\_ AG. Der Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

- 4 - B. In der Folge wurden gegenüber dem Gemeinderat der Stadt Q.\_\_\_\_\_ die Anlieferungen erneut beanstandet. Dieser beschloss daraufhin am 30. September 2024: 1. Für den Verkaufsladen "D.\_\_\_\_\_" an der R-Strasse gilt innert 20 Tagen seit Empfang dieses Beschlusses ein Verbot der Anlieferung mittels LKW (Motorwagen ohne Anhänger, Gesamtlänge 10-11m und mehr, Breite von 2.5m und breiter). Die Anlieferung darf nur noch mit kleineren Lieferwagen (Gesamtlänge max. 7-9m, Breite von max. 2.3m) erfolgen. 2. Sollte dieses Verbot nicht beachtet werden, so behält sich der Gemeinderat die Schliessung des Verkaufsladens vor, nötigenfalls unter polizeilicher Hilfe (§ 80 Abs. 2 VRPG). 3. Das Verbot der Anlieferung gemäss Ziff. 1 vorstehend gilt, bis dem Gemeinderat nachvollziehbar aufgezeigt wird, dass die Anlieferung (namentlich die LKW-Anlieferungen) unter Einhaltung des bewilligten Anlieferungskonzeptes erfolgen oder bis ein neues Anlieferungskonzept rechtskräftig bewilligt ist. Der Gemeinderat wird darüber in einem neuen Entscheid befinden. 4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. C. 1. Dagegen erhoben die A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und die C.\_\_\_\_\_ AG mit Eingabe vom 11. Oktober 2024 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Sie beantragten: 1. Der Beschluss des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ vom 30. September 2024, Artikel Nr. 2024-323, betreffend Verbot der Anlieferung mit LKW, Vollstreckung, sei ersatzlos aufzuheben. 2. Eventualiter sei der Beschluss des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ vom 30. September 2024 aufzuheben, und die Sache sei zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. 3. Subeventualiter sei Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ vom 30. September 2024 aufzuheben und die Sache sei zur Anordnung einer verhältnismässigen Vollstreckungsmassnahme an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. 4. Sub-Subeventualiter sei Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Q.\_\_\_\_\_ vom 30. September 2024 dahingehend aufzuheben, dass den Beschwerdeführern eine ausreichend lange Frist eingeräumt werde, um eine geordnete Schliessung der Filiale an der R-Strasse in Q.\_\_\_\_\_ einzuleiten.

- 5 - Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.  
Prozessuale Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.